

Richtlinien zur „beschleunigten Freimachung der Judenwohnungen“

Die Verwertung jüdischen Vermögens in Baden und eine Holzschatulle
im Badischen Landesmuseum Karlsruhe

Von

Katharina Siefert

Am 29. November 1940 erhielten die Landräte und Polizeidirektoren der entsprechenden badischen Städte¹, sowie der Polizeipräsident von Mannheim ein Informationsschreiben² des „Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen in Baden“ (abgekürzt G.J.V.) in Karlsruhe, Carl Dornes³. Auslöser war die Deportation der badischen und saarpfälzischen Juden am 22. Oktober 1940 in das südfranzösische Lager Gurs. Einen Tag später hatte Gauleiter Robert Wagner in einem Erlass deren Vermögenswerte als *dem Land Baden verfallen* erklärt. Nun konzentrierte sich die *Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens* – so der Betreff im oben genannten Schreiben – auf die *Sicherstellung von Kunstgegenständen* in den verlassenen Wohnungen. Um zu vermeiden, dass wertvolle, d. h. museumswürdige Kunstgegenstände und Bibliotheken in öffentliche Versteigerungen gelangten, sollten solche Objekte von fachkundigem Personal der Landeskommisсарbezirke Karlsruhe und Mannheim erkannt, aussortiert und gesondert gelagert werden. In Karlsruhe waren der kommissarische Leiter des Badischen Landesmuseums, Ludwig Moser⁴, und ein zunächst namentlich nicht genannter Vertreter der Badischen Landesbibliothek für die Bewertung der

1 Bruchsal, Buchen, Emmendingen, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg, Rastatt, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Villingen.

2 HA BLM Karlsruhe, Akte 1093, Restitutionen (Allgemein); Posteingang 6. Dezember 1940, Brief-Nr. 735.

3 Carl [Karl] Dornes (* 23. 6. 1906 Michelbach, † 11. 1. 1980 Heidelberg); Jurist im badischen Verwaltungsdienst. Vom 29. Oktober 1940 bis Februar 1942 Generalbevollmächtigter für das jüdische Vermögen in Baden mit Sitz in Karlsruhe, Sofienstr. 9; danach Personalreferent im badischen Innenministerium, zuletzt als Oberregierungsrat. Schied 1945 aus dem Verwaltungsdienst; arbeitete als Rechtsanwalt.

4 Ludwig Moser, * 5. August 1893 Köln, † 25. Juni 1967 Karlsruhe; 1938–1945 kommissarischer Direktor des BLM; Kustode bis 1955.

Gegenstände vorgesehen. In den Städten Heidelberg, Freiburg und Konstanz sollten ebenfalls Museumsmitarbeiter diese Aufgabe übernehmen. Für Karlsruhe wurde bestimmt, solcherart ausgesonderte *Kunstgegenstände, Sammlungen und Teppiche* im Badische Landesmuseum zu deponieren.

Der Mitteilung von November 1940 folgte schon am 15. Januar 1941 ein ausführliches, sieben-seitiges Schreiben des Generalbevollmächtigten Dornes, dem insgesamt acht Anlagen bzw. Formulare beigelegt waren. Diese *Richtlinien für die Inventarisierung und Versteigerung jüdischer Wohnungen*⁵ waren sowohl eine Verwaltungsvorschrift als auch eine Handreichung für Polizei, Justiz und Versteigerer, um nach einer vorgegebenen Systematik eine *beschleunigte Freimachung der Judenwohnung* gemäß der von *Reichsstatthalter* [Robert Wagner] *gestellten Aufgabe* zu gewährleisten. Idealerweise sollten zwischen der Inventarisierung einer Wohnung und der Versteigerung zwei Wochen liegen. Grundlage der Richtlinien waren die eher pauschalen Vorgaben des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, vom 9. November 1940, die von Dornes nun für die praktische Umsetzung vor Ort ausgearbeitet wurden⁶.

Mit pedantischer Genauigkeit erläutert das Schreiben die Abfolge solch einer Wohnungsinventarisierung, beginnend mit dem Öffnen der Wohnungstüre mittels Entfernen des Siegels durch einen Polizeibeamten um 8.15 Uhr. Zunächst liegt der Fokus auf Bargeld und *vermögensrechtliche[n] Papiere[n]*. Für jede Position ist aufgeführt, worauf im Speziellen zu achten ist. Ihre Entsprechung finden diese Vorgaben in den beigelegten Formularen, in denen z. B. auch *Edelsteine, Perlen und Gegenstände aus Edelmetall* notiert werden. Unerlässlich ist die Vergabe einer Inventarnummer für jeden einzelnen Gegenstand, hierfür gibt es rote Klebeetiketten mit bereits aufgedruckten Nummern (Abb. 1). Im entsprechenden Inventarnummernverzeichnis sind die Schätzwerte solcherart markierter Gegenstände einzutragen. Als Fachleute zur Bewertung von Kunstgegenständen und Teppichen waren Ludwig Moser vom Landesmuseum und für Bücher der Direktor der Landesbibliothek, Friedrich Lautenschlager, tätig, für Gemälde konnte die Kunsthalle Karlsruhe angefragt werden. Wertvolle Pelze taxierte ein Karlsruher Fachgeschäft.

Subsumiert benennt die Handreichung Dornes' und seiner Mitarbeiter Gegenstände eines zumindest gutbürgerlichen Haushaltes mit entsprechender Ausstattung, in dem auch ganze Bibliotheken, dem Bildungsbürgertum gemäß, vermutet werden. Implizit gehen die Verfasser offenbar vom stereotypen Feindbild des reichen, intellektuellen Juden aus, über dessen Vermögenswerte nun das Deutsche Reich verfügen kann.

Von besonderem Interesse sind Judaika wie Schriftstücke und Kultgegenstände, die dem *Gauarchiv* überstellt wurden. Entsprechend sollten *Judenbilder*

5 HA BLM Karlsruhe, Akte 1093, Restitutionen (Allgemein).

6 Abgedruckt in: Kurt DÜWELL, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968, Anhang IX, S. 296–298; s. Bundesarchiv, Bestand BArch R 58/276.

und - photographien [...] an den Rasseforscher Prof. F. K. Günther, Freiburg gesandt werden. Hans Friedrich Karl Günther⁷ war als sogenannter Eugeniker an den Universitäten Berlin und Freiburg tätig und überzeugt von der Überlegenheit der „nordischen Rasse“.

Vorrangiges Ziel der Räumungsaktionen blieb die rasche Auflösung der Wohnung; so konnten alle weiteren Güter, wie z. B. einfache Kleidung, in Posten erfasst und verpackt werden. Lebensmittel wurden der N.S.V., der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, kostenlos überlassen. Abschließend unterzeichneten der Gerichtsvollzieher bzw. gewerbliche Versteigerer und ein Polizeibeamter, der die Wohnung wieder versiegelte, das vollständig ausgefüllte Inventarverzeichnis.

Zu diesem Zeitpunkt waren in die Beschlagnahmeaktion direkt involviert: die Polizei, ein Justizbeamter, ortsansässige Händler und ein Wissenschaftler aus Museum und Bibliothek. Hinzu kam sicherlich noch weiteres Personal, das die Objekte verpackte und beförderte. Nicht zu vergessen jene VerwaltungsmitarbeiterInnen, die zuvor die *Richtlinien* tippten und vervielfältigten.

Nachdem die praktische Arbeit vor Ort abgeschlossen war, erfolgte die Überprüfung der Inventarlisten auf wertvolle Objekte, die von einer öffentlichen Versteigerung ausgenommen waren. Ein *Beauftragter des G.J.V* markierte solche Gegenstände im Inventarverzeichnis mit einem roten Kreuz und durch einen roten Klebezettel auf dem Objekt selbst. Dieser leuchtend magentafarbene Zettel (Maße H. 7 cm x B. 10,5 cm), wie schon das Nummernetikett der Handreichung beigefügt, trägt die Bezeichnungen *GJV / Baden*, eine vorgedruckte Nummer für den Gegenstand und bietet Raum für die Einträge *Bisheriger Eigentümer / Schätzwert / Verkauft an* (Abb. 2). In neun Punkten definiert die Handreichung entsprechende Objekte: Neben Kunstgegenständen und Büchern sind u. a. genannt *entartete Kunst*, Musikinstrumente, aber auch optische Geräte wie Fotoapparate und Ferngläser, sowie Schreibmaschinen. Ein Freihandverkauf war gestattet für Herde, Öfen, Badezimmereinrichtungen, Beleuchtungskörper und für Kohlen. Zusammengefasst: Die Räumungsaktion war durchdacht vom Speicher bis zum Keller.

Erst nach Durchführung dieser Maßnahme konnte eine Versteigerung stattfinden, beworben durch Anzeigen im „Führer“ und der „Badischen Presse“, so die Vorgabe. Die Versteigerungen wurden entweder direkt in den Wohnungen abgehalten oder im *Lagerhaus Ritterstr. 8* in Karlsruhe. An dieser Adresse gab es ein Möbelhaus mit entsprechenden Räumlichkeiten; die Anschrift findet sich auf Übergabeschreiben von Kunstgegenständen, die von dort an das Badische Landesmuseum ausgefolgt wurden. Festgelegt war für den Ablauf der Versteigerung, dass sich professionelle Händler zurückhalten sollten, da die *unmittelbare Bedürfnisbefriedigung der Volksgenossen* Vorrang habe.

7 *16. Februar 1891 Freiburg im Breisgau; † 25. September 1968 ebd.

Wer verfügte über die erzielten Erlöse aus Freihandverkäufen und Versteigerungen? Die Gelder mussten auf das Konto Nr. 18687 des Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen bei der Badischen Bank, Friedrichsplatz Karlsruhe, überwiesen werden, unter der Angabe des jüdischen Wohnungsinhabers. Da die Abrechnungen samt Versteigerungsniederschriften dem Generalbevollmächtigten Dornes vorzulegen waren, besaß dieser vermutlich die Verfügungsgewalt über dieses Sperrkonto.

Die Namensnennung des einstigen Wohnungsinhabers mag zunächst erstaunen, doch war so die Kontrolle über die Auktions- und Verkaufserlöse der einzelnen Wohnungen bis zuletzt gegeben. Vor allem gab es zum Jahresbeginn 1941 noch keine offizielle Regelung darüber, was mit den Vermögenswerten der deportierten Juden zu geschehen hatte. Formal blieben die Erlöse also mit dem Namen der Eigentümer verbunden. Erst am 25. November 1941 klärte die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ von 1935, dass die *Evakuierten* die Staatsbürgerschaft verloren hatten und ihr Vermögen an den Staat fiel. Unter dem Tarnnamen „Aktion 3“ erfolgte die reichsweite Vermögensaneignung, die in Baden mit den *Richtlinien* schon zehn Monate zuvor begonnen hatte.

Die acht Anlagen reglementieren als Formulare die korrekte Ausführung der Handreichung mit den registrierten Objekten. Je nach Objektgruppe gibt es signifikante Richtlinien. So ist beim Formular für Schmuckstücke und Edelmetall *Anlage 2* u. a. die Position *An die Pfandleihanstalt Berlin III* aufgeführt. Grund hierfür war, dass über die Verwertung der Edelmetalle, insbesondere Gold, zentral in der Reichshauptstadt entschieden wurde⁸. Diese Objekte wurden direkt an die Städtische Pfandleihanstalt in Berlin gesandt, die wiederum die Erlöse an die abgebende Stelle überwies.

Bei *Anlage 5* handelt es sich um ein zweiseitiges *Inventar-Verzeichnis*, das in insgesamt 13 Positionen Raum zur Beschreibung, Bewertung und Veräußerung für bis zu 30 Gegenstände bot. Waren hier durch Fachleute Schätzwerte anzugeben, lagen mit *Anlage 6* über die *Abgabe von Wäsche, Kleidern und Schuhen an das Sozialamt der Stadt Karlsruhe* konkrete Preisangaben vor. So wurde ein [Herren]Anzug mit 15,- RM, ein Damenkleid mit 3,- RM bewertet. Ein Tischtuch kostete 1,- RM, ein Taschentuch nur 10 Pfennige. Das Formular informierte explizit den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe⁹, dass Carl Dornes als Generalbevollmächtigter bzw. dessen Sachbearbeiter gemeinsam mit Franz Fichtl, Direktor des Städtischen Sozialamtes, Verwaltungsrat Alfred Griebel und Sekretär Klumpp diese Maßgaben ausgearbeitet hatten. Zusätzlich wurde geregelt, wie das städtische Sozialamt zu verfahren hatte, sollten diesem komplette Wohnungen angeboten werden. Die Handreichung schließt

⁸ Gemäß der bereits am 3. Dezember 1938 erlassenen „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“.

⁹ Dr. Oskar Hüsey; * 4. August 1903 Säckingen; † 4. März 1964 ebd.) 1938 bis 1945 Oberbürgermeister.

mit *Anlage 8*, in der der Hauseigentümer bestätigt, *die obgenannte Wohnung von Herrn Gerichtsvollzieher / gewerbl. Versteigerer [...] nebst Schlüssel besenrein* übernommen zu haben.

Was geschah mit jenen Objekten, die als museumswürdig klassifiziert waren? Nachdem Ludwig Moser vermutlich als Schätzer in den aufzulösenden Wohnungen tätig war, konnte er privilegiert vor Ort entscheiden, ob er einen Gegenstand für das Landesmuseum erwerben wollte¹⁰. Dies ist bei einem Objekt des Badischen Landesmuseums, einer Holzschatulle¹¹ in Kommodenform mit Strohintarsien (Abb. 3), exemplarisch nicht nur in schriftlichen Quellen, sondern auch am Objekt selbst nachvollziehbar. Eine schwarzweiße Objektaufnahme, entstanden vermutlich in den 1950er Jahren, zeigt auf der Schatulle ein Etikett mit der aufgedruckter Nummer 217 und darüber auf der linken Seite einen angerissenen Zettel (Abb. 4). Die kleine Kommode wurde in den 1990er Jahren restauriert. Dabei wurden die Etiketten abgenommen und aufbewahrt (Abb. 5).

Es handelt sich bei den abgelösten Etiketten um jene, die in den Richtlinien zur Inventarisierung vorgegeben sind. Das kleine, ehemals rote Etikett ist inzwischen verblasst, stimmt jedoch in der Typographie der Ziffern mit dem dünnen Unterstrich überein und wurde zweifellos bei der Beschlagnahme 1941 zur Inventarisierung angebracht. Auf dem zweiten, nur noch rudimentär erhaltenen Etikett, sind fünf gepunktete Linien zu erkennen, die jenen auf dem magentafarbenen Aufkleber entsprechen, auf denen u. a. der *Bisherige[r] Eigentümer* vermerkt werden sollte. Mit Mühe ist in dieser Zeile zu lesen: *Rosent[ha]l*, und darunter *Weberstr. 12*. Weiteren Aufschluss gibt das Inventarbuch des Museums: Mit der Inventarnummer [P] 1405 ist die *Schatulle mit Stroheinlagen. Schwarzwälder Arbeit* sowie der Kaufpreis von RM 10,- eingetragen (Abb. 6). Dieser Betrag ging an den Vorbesitzer bzw. Einlieferer, in diesem Fall an den *Pol[izei] Präsident Karlsruhe*. Das Erwerbungsdatum lässt sich durch den Schriftverkehr zwischen Ludwig Moser und dem Polizeipräsidenten, *Abteilung jüdisches Vermögen*, eingrenzen. In einem Brief vom 30. April 1941 wird neben weiteren Gegenständen aus jüdischem Besitz in der vierten Zeile von unten die *Schatulle mit Stroheinlagen / Schwarzwälderarbeit* [...] benannt, die sich noch im *Lagerhaus Ritterstr. 8* befände (Abb. 7). Die Rechnungslegung für diesen Freihandverkauf erfolgte schließlich am 14. 5. 1941 (Abb. 8)

Wem gehörte die kleine Schatulle? Die Karlsruher Adressbücher geben Auskunft über die Bewohner im Hause Weberstr. 12, einem großbürgerlichen Stadtteil Karlsruhes. Dort wohnte Clara Ellern¹² bis Anfang 1939. Aufgrund ihres

10 Bei hochwertigen Kunstgegenständen war nach dem Erlass vom 9. November 1940 der „Führervorbehalt“ vom 18. Juni 1938 zu beachten und der damalige Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Hans Posse, zu informieren.

11 Schatulle in Form einer Kommode aus Holz mit Stroheinlagen; Maße: H. 21,5 cm, B. 28,4 cm, T. 17,2 cm; BLM Inv. Nr. P 1405.

12 *13. Februar 1866, Fürth/Bayern, †13. November 1963, Tel Aviv.

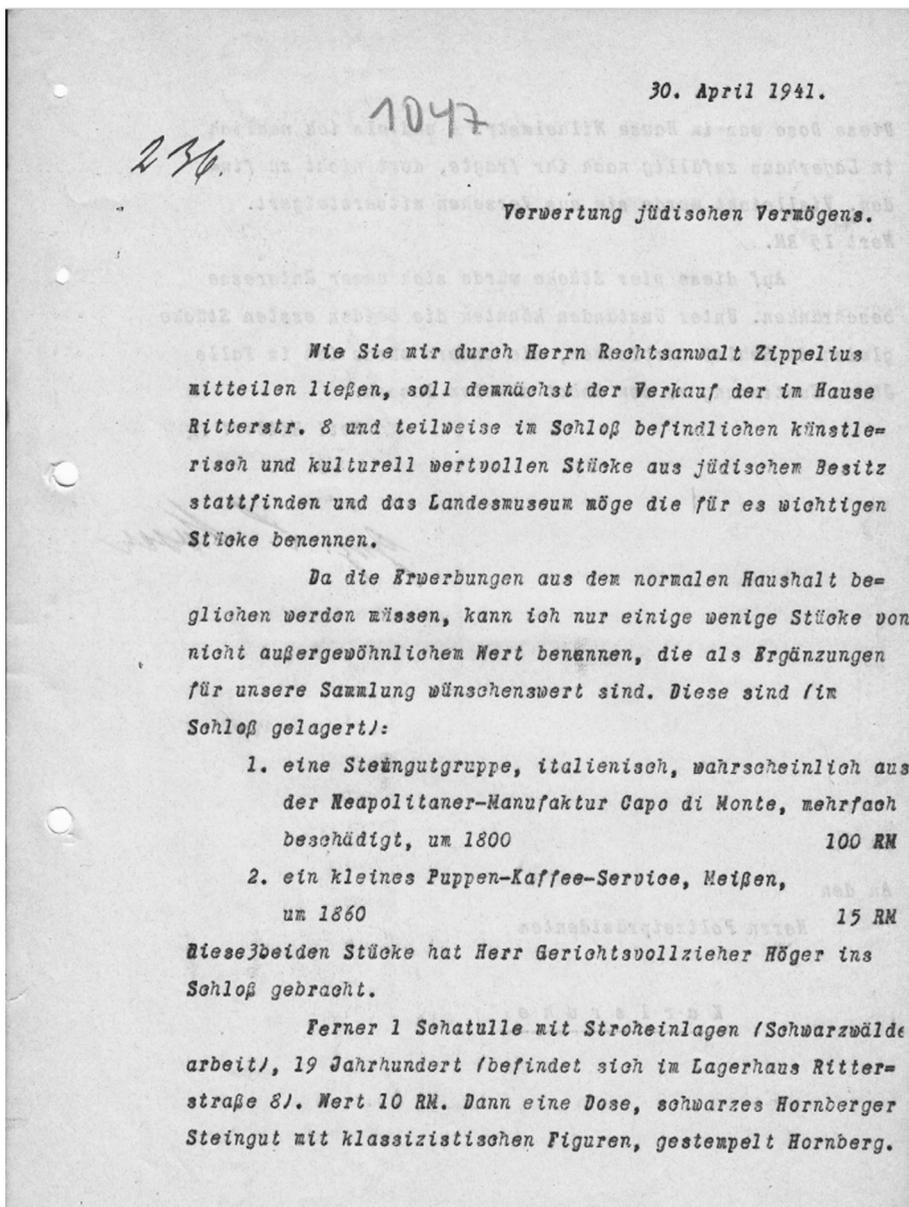


Abb. 7: Schreiben von Dr. Ludwig Moser an den Polizeipräsidenten, Abt. jüdisches Vermögen, Karlsruhe, 30. April 1941. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

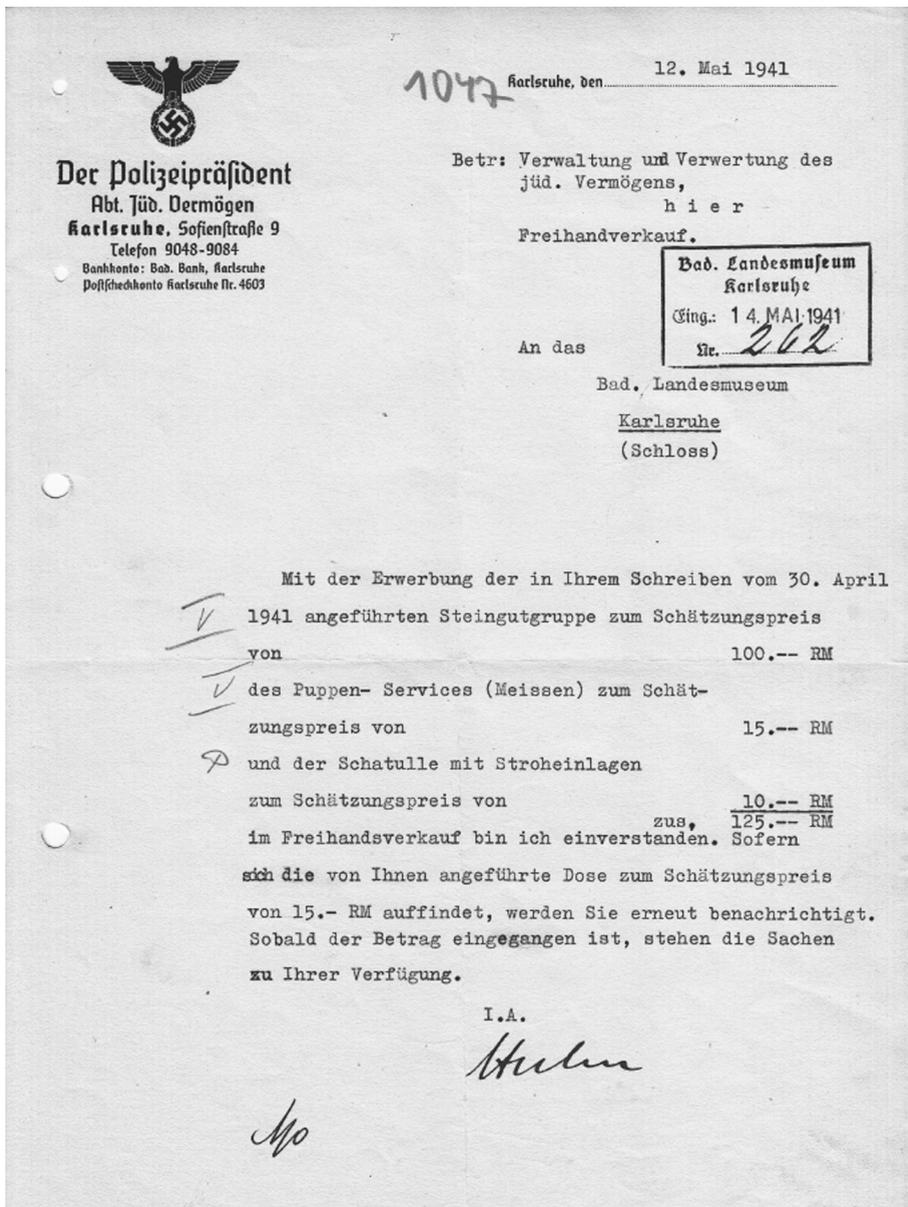


Abb. 8: Polizeipräsident, Abt. Jüdisches Vermögen Karlsruhe an das Badische Landesmuseum, Karlsruhe, 12. Mai 1941. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

jüdischen Glaubens Repressalien ausgesetzt – ihrer Familie gehörte die angesehene Privatbank Ignatz Ellern in Karlsruhe – emigrierte sie nach Tel Aviv. In ihren Wiedergutmachungsakten¹³ gibt es allerdings keine Anmeldung auf Entschädigung für entzogenen Hausrat, diesen konnte sie laut Akten offenbar in zwei sogenannten *Umzugslifts*, also Containern, mitnehmen. Clara Ellern ist daher als Eigentümerin auszuschließen. Allerdings wurde die Wohnung rasch weitervermietet. Am 25. April 1939 ist dort Hedwig Rosenthal in der Erdgeschosswohnung mit einer weiteren Person gemeldet¹⁴. Wer war Hedwig Rosenthal? Geboren am 21. 5. 1894 in Bretten als Hedwig Rothschild, genannt Hetty (auch Hattie), heiratete sie Dr. med. Carl Rosenthal (geb. 1890 in Dresden, gest. 1933 in Karlsruhe)¹⁵, mit dem sie in der Virchowstr. 24 in Karlsruhe lebte¹⁶. Hedwig Rosenthal emigrierte zu einem unbekanntem Zeitpunkt in die USA und verstarb dort im Jahre 1983¹⁷. Es ist zu vermuten, dass die kleine Schatulle ihr Eigentum war, eindeutige Belege konnten nicht gefunden werden. Offenkundig sind jedoch der unrechtmäßige Entzug gemäß den *Richtlinien* vom 15. Januar 1941 und damit die nicht rechtmäßige Erwerbung durch das Museum. Das Objekt ist daher als Fundmeldung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe in der Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste www.lostart.de eingestellt¹⁸.

Mit den *Richtlinien für die Inventarisierung und Versteigerung jüdischer Wohnungen* nahm der „Gau Baden“, wie schon mit der Deportation der jüdischen Bevölkerung nach Gurs, eine Vorreiterrolle ein. Vermutlich wurde hier, in der Südwestecke des Deutschen Reiches, getestet, wie man die logistische Abwicklung von Deportation und Vermögensentzug umsetzen konnte und auch, wie die Bevölkerung vor Ort und natürlich die Betroffenen selbst reagieren würden. Gleichwohl nahm man in Berlin die Anordnungen von Reichsstatthalter Robert Wagner offenbar als eigenmächtig und vorschnell auf. So musste Wagner die *Beschlagnahmeverfügung* vom 23. Oktober 1940 auf Anweisung am 15. Februar 1941 zurücknehmen¹⁹. In der Zwischenzeit hatten jedoch gemäß den Richtlinien von Carl Dornes schon zahlreiche Räumungsaktionen *jüdischer Wohnungen* stattgefunden. Viele Bürger der Stadt Karlsruhe hatten, informiert durch die Presse, an den öffentlichen Versteigerungen in den Wohnungen und in diversen

13 GLA 480 Nr. 8606; 508, Zugang 2004-60, Nr. 5236.

14 StadtA KA: Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939, 1/H-Reg 1491: 29. Mai 1939: Vermieterin ist Emma Wagener (Witwe).

15 GLA 480 Nr. 27634.

16 Das Karlsruher Adressbuch verzeichnet an dieser Adresse noch 1939 (fälschlicherweise) „Rosenthal Dr. Karl, ArztWe. [i.e. Hedwig] / Rothschild, Sal[omon]“.

17 Freundlicher Hinweis von Jürgen Schuhladen-Krämer, Stadtarchiv Karlsruhe.

18 Permalink: <http://www.lostart.de/DE/Fund/459079>.

19 Josef WERNER, Hakenkreuz und Judensterne. Das Schicksal der Karlsruhe Juden im Dritten Reich, Karlsruhe 1988, S. 320.

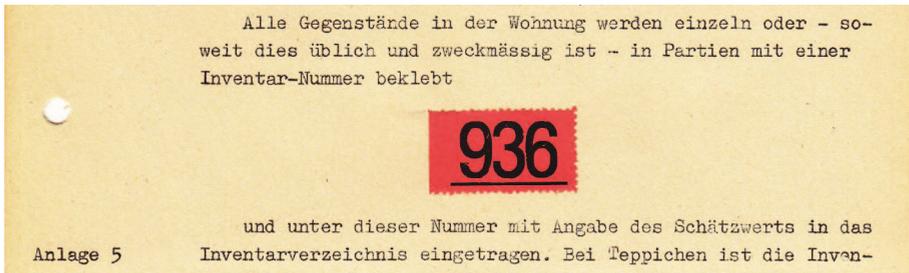


Abb. 1: *Richtlinien zur Inventarisierung*: Etikett mit Inventarnummer. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

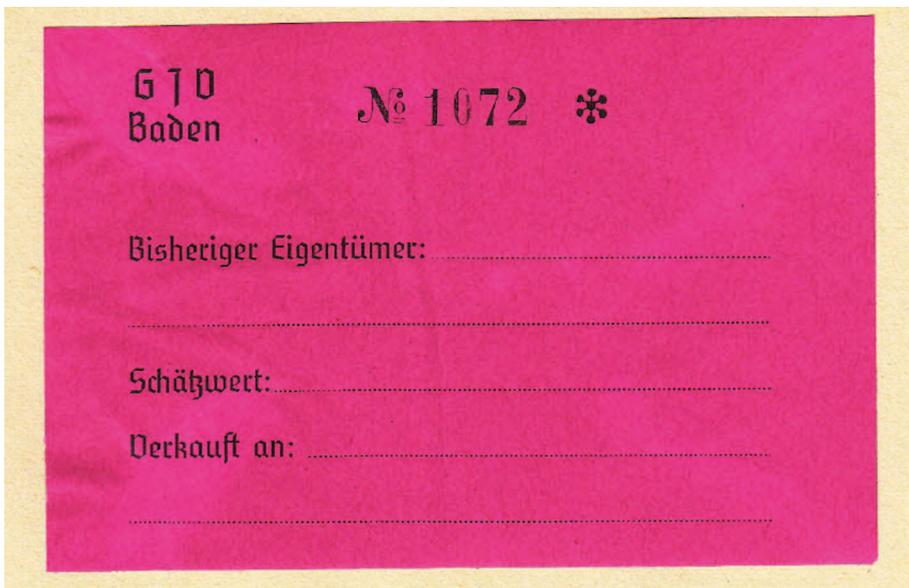


Abb. 2: *Richtlinien zur Inventarisierung*: Klebezettel. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.



Abb. 3: Schatulle, Inv. Nr. P 1405. Aufnahme: BLM, Peter Gaul.



Abb. 4: Schatulle, Inv. Nr. P 1405, Aufnahme 1950er Jahre. Aufnahme: BLM.



Abb. 5: Klebeetiketten von Objekt Inv. Nr. P 1405 (vgl. Abb. 3+4). Aufnahme: BLM, Peter Gaul.

1940/41

Pd. Präsident Hautsorge	1405	1	Silberkelle mit Holzunterlagen. Schwarzgrün- des Holz.	10 -
----------------------------	------	---	---	------

Abb. 6: Eintrag im Inventarbuch von 1940. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, P-Inventar.

Versteigerungslokalen durch Gerichtsvollzieher und vereidigte (Kunst)versteigerer teilgenommen. Die öffentlichen Kulturinstitutionen, Museen und Bibliotheken, profitierten vorab durch die Auswahlmöglichkeit an *museumswürdigen* Gegenständen und wertvollen Büchern. In einer Stadt mittlerer Größe wie Karlsruhe wussten alle Beteiligten, wer in den Wohnungen gelebt hatte, und wessen Existenzgrundlage durch die Aneignung des Vermögens vernichtet wurde.

In Baden waren damit unumkehrbare Fakten geschaffen worden, die erst im Nachhinein durch die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1935“, am 25. November 1941 legitimiert wurden.